

Marcel Hagen

E-Mail: [REDACTED]

Auskunft:

Zahl: Ia-04-4/2025-2-3
Bregenz, am 30.10.2025

Betreff: Zugang zu Informationen im Bereich des Rettungswesens in Vorarlberg
Bezug: [Ihr Antrag vom 05. September 2025](#)
Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Hagen,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 05. September 2025 darf gemäß § 9 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, folgende Information im Gegenstand erteilt werden:

Zur Offenlegung des Vertrages über den öffentlichen bodengebundenen Rettungsdienst und den Krankentransport in Vorarlberg:

Nach dem Vorarlberger Gesetz über das Rettungswesen (Rettungsgesetz), LGBl.Nr. 46/1979, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 4/2022, haben anerkannte Rettungsorganisationen ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Rettungswesens wahrzunehmen. Das Tätigwerden dieser Organisationen zur Durchführung der im Sinne von § 1 Abs. 2 Rettungsgesetz definierten Angelegenheiten erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesetzlichen Anordnung. Eine vertragliche oder anderweitige Aufgabenübertragung an die anerkannten Rettungsorganisationen findet nicht statt.

Somit besteht keine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg, dem Gemeindeverband, dem Österreichischen Roten Kreuz - Landesverband Vorarlberg und dem Arbeiter Samariter Bund Feldkirch hinsichtlich des öffentlichen bodengebundenen Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes in Vorarlberg, weshalb der beantragte Informationszugang nicht gewährt werden kann.

Zur Offenlegung der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Österreichischen Roten Kreuz - Landesverband Vorarlberg betreffend der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle:

Die Behörde ist nach Durchführung einer Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung gemäß § 6 IFG gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zur Information zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Geheimhaltung überwiegen, weshalb der Zugang zur Information nicht erteilt werden kann.

Zur Offenlegung von rettungsdienlichen Studien, Standortkonzepten und Versorgungskonzepten:

Im Zusammenhang mit dem Rettungswesen dürfen wir Ihnen im Anhang einen Ausschnitt aus dem Jahresreport 2024 der Landeswarnzentrale Vorarlberg übermitteln.

Zur Information betreffend die Fahrzeugvorhaltung 2024:

ÖRK LV Fuhrpark	2024
Notarzteinsetzungsfahrzeuge	8
Notarzwagen	1
Rettungstransportwagen	41
Krankentransportwagen	36
Spezial-Rettungstransporter	2
Lastkraftwagen	7
Mannschaftstransporter	10
Sonderfahrzeuge	8
PKW	7
Gesamt	120

ASBÖ LV FK	2024
Behelfsrankentransportwagen /	
Mannschaftstransporter	1
Krankentransportwagen	3
Rettungstransportwagen	2
Notfallrettungstransportwagen	1
Kommandofahrzeug	1
Gesamt	8

Zur Frage der durchschnittlichen Eintreffzeiten der Rettungsmittel RTW und NEF ab Alarmierung, Einsatzdauer und Transportdauer sowie der Prozentualen Einhaltung der Hilfsfristen:

Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)

Die durchschnittliche Einsatzdauer (= Zeitraum von Alarmierung des Rettungsmittels bis zum Status „Rettungsmittel wieder einsatzbereit“) des Einsatzmittel NEF betrug 2024 55,14 Minuten. Die Ausrückzeit (= Zeitraum von Alarmierung des Rettungsmittels bis zum Status „auf dem Weg zum Einsatzort“) des Einsatzmittel NEF betrug 2024 durchschnittlich 2,29 Minuten.

Rettungstransportwagen (RTW) und Notfall-Rettungstransportwagen (NRTW) – Anmerkung: der Vollständigkeit halber wurde der NRTW in der Beantwortung ergänzt.

Die durchschnittliche Einsatzdauer (= Zeitraum von Alarmierung des Rettungsmittels bis zum Status „Rettungsmittel wieder einsatzbereit“) der Einsatzmittel RTW und NRTW betrug 2024 56,05 Minuten.

Die durchschnittliche Ausrückzeit (= Zeitraum von Alarmierung des Rettungsmittels bis zum Status „auf dem Weg zum Einsatzort“) des Einsatzmittel NRTW und RTW betrug 2024 3,32 Minuten.

Hilfsfrist

Die Hilfsfrist (= Zeitraum ab Eröffnung des Einsatzes bis zum Status „Eintreffen am Einsatzort“) der Notfall- und Notarzteinsätze der Einsatzmittel NEF, NRTW und RTW betrug 2024 durchschnittlich 11,55 Minuten. Der Median betrug 13,01 Minuten. Perzentil 95: Bei 95% der Einsätze liegt die Hilfsfrist unter 13,18 Minuten.

Hinsichtlich der prozentualen Einhaltung der Hilfsfristen bei Notfällen darf zudem auf den bereits öffentlich zugänglichen Prüfbericht des Landes-Rechnungshofes Vorarlberg – Rettungswesen vom Mai 2024 verwiesen werden (Prüfbericht Landes-Rechnungshof – Rettungswesen mit Schwerpunkt Rettungsfonds, Mai 2024, S. 66ff).

Hinweis: bei den angeführten Werten handelt es sich um Berechnungen auf Grundlage von Rohdaten.

Die von Ihnen angeforderten Aufzeichnungen zur Transportdauer werden von der Behörde nicht geführt. Ein Zugang zu den betreffenden Informationen kann daher nicht gewährt werden.

Zur Frage der dokumentierten, qualitativen Kontrollmaßnahmen in den Bereichen Hygiene und medizinische Versorgung:

Die von Ihnen angeforderten Dokumentationen werden von der Behörde nicht geführt. Ein Zugang zu den betreffenden Informationen kann daher nicht gewährt werden. Hinsichtlich des Qualitätsmanagements im bodengebundenen Rettungsdienst wird auf die jeweilige Rettungsorganisation verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Zugang zur Information nicht gewährt wird, auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags ein Bescheid vom informationspflichtigen Organ zu erlassen ist (vgl. § 11 Abs. 1 IFG).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag





Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.